

# Benützungsreglement für die Hirschentrotte

1. Zur Trottenbenützung berechtigt sind Einwohner, Behörden/Kommissionen, Vereine und Schulklassen von Flurlingen. Reservationsbestellungen sind an die Gemeindeverwaltung Flurlingen zu richten; entsprechende Formulare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
2. Für die Benützung der Trotte ist eine Entschädigung zu entrichten, die im Mietvertrag festgesetzt ist. Der Mietzins versteht sich inklusive Benützung des Cheminées, der Küche, der WC-Anlage sowie des benötigten Holzes und der Stromkosten. Der Brotbackofen darf nur in Absprache mit der Gemeindeverwaltung benutzt werden. Die Unterzeichnung des Mietvertrages und die Bezahlung des Mietpreises hat bei definitiver Reservation auf der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
3. Die Benützer der Trotte sind gehalten, das Gebäude, das Mobiliar sowie die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Für allfällig entstehende Schäden, welche unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden sind, oder beim Verlust von Schlüsseln haftet der verantwortliche Mieter.
4. Das gebrauchte Geschirr ist sauber abzuwaschen, abzutrocknen und zu versorgen. Das Cheminée, der Kühlschrank, die Küche sowie das dazugehörige Besteck (Roste, Spiesse usw.) sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen. Tische und Bänke sind abzuwischen, der Boden ist besenrein zu hinterlassen und der Abfall mitzunehmen. Wird die Trotte und das Inventar in ungereinigtem Zustand zurückgelassen, so werden die entsprechenden Reinigungskosten verrechnet.
5. Der Schlüssel für die Trotte kann nach Vereinbarung ein bis zwei Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung Flurlingen bezogen werden. Die Übergabe der Trotte und Schlüsselrückgabe hat spätestens am folgenden Arbeitstag zu erfolgen.
6. Während der Wintermonate, ab Mitte Oktober bis Mitte April, wird die Trotte nicht vermietet.
7. Es ist weder Live-Musik noch die Benützung einer Verstärkeranlage erlaubt. Nach 22.00 Uhr ist jeglicher, sich auf die Nachbarliegenschaften auswirkender Lärm zu unterlassen. Eine Benützung der Trotte über die örtliche Polizeistunde hinaus ist nicht gestattet.
8. Rauchen ist im ganzen Gebäude nicht erlaubt.
9. Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist die Benützung der Trotte nicht gestattet. Schulklassen werden nur in Begleitung ihres Lehrers zugelassen.
10. Für Zubringerdienste kann der Fahrweg von der Dorfstrasse her bis zur Liegenschaft Hirschen oder die Zufahrt zur Treppe westlich der Trotte benützt werden (Zufahrt Hinterdorfstrasse). Auf den Zufahrtswegen darf nicht parkiert werden.
11. Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Trotte sind keine vorhanden. Auf dem Kies-Parkplatz oberhalb des Bregelhueb-Parkplatzes können Motorfahrzeuge abgestellt werden.
12. Behörden/Kommissionen, Vereine und Schulklassen haben Anrecht auf eine entgeltliche Benützung pro Jahr zur reduzierten Gebühr von 50 %. Weitere entgeltliche Benützung sind möglich, sofern Termine frei sind.
13. Benützungsgebühren
  - Miete fällig bei def. Reservation (keine Rückerstattung). (Reduktionen gem. Ziffer 12) Fr. 150.--
  - Ausserordentlicher Reinigungsaufwand gemäss Ziffer 4 (pro Std.) Fr. 60.--
  - Benützung Brotbackofen (Preis pro Holzwehle) Fr. 6.--
14. Das vorstehende Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und kann je nach Bedarf oder gemachten Erfahrungen vom Gemeinderat abgeändert werden.